

**LHM Services GmbH  
Entsendung Arbeitnehmervertreter/  
Anpassung Gesellschaftsvertrag**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03213**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats am 05.05.2021**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<p>In der Vorlage werden die aufgrund der Corona-Pandemie notwendigen Änderungen zur Durchführung von virtuellen Gremiensitzungen sowie die Aufnahme gendergerechter Sprache dargestellt.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der LHM Services GmbH sind die von den Betriebsräten vorgeschlagenen Arbeitnehmervertreter von der Landeshauptstadt München in den Aufsichtsrat zu entsenden.</p>
<b>Inhalt</b>	<p>Anpassung des Gesellschaftsvertrags. Benennung der von den Betriebsräten für den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Arbeitnehmervertreter.</p>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	<p>(-/-)</p>
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<p>1. In den Aufsichtsrat der LHM Services GmbH werden folgende von den Betriebsräten Versorgung der SWM Versorgungs GmbH, SWM Infrastruktur GmbH &amp; Co KG, SWM Services GmbH, SWM Kundenservice GmbH und LHM Services GmbH vorgeschlagenen Arbeitnehmer entsandt: Frau Birgit Steilen Frau Rosa-Maria Grether Herr Javier Miller Perez</p> <p>2. Die Stadtwerke München GmbH wird ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag der LHM Services GmbH wie im Vortrag beschrieben und aus der Anlage ersichtlich anzupassen.</p>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch nach</b>	<p>Aufsichtsratsmitglieder, Entsendungsbeschluss</p>
<b>Ortsangabe</b>	<p>(-/-)</p>

**LHM Services GmbH**  
**Entsendung Arbeitnehmervertreter/  
Anpassung Gesellschaftsvertrag**  
1 Anlage

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03213**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats am 05.05.2021**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

In der Vollversammlung des Stadtrats am 03.03.2021 wurden die Vertreter\*innen der Landeshauptstadt München in den Aufsichtsrat der LHM Services GmbH entsandt. Gemäß § 7 Ziffer 2. des Gesellschaftsvertrags werden drei Mitglieder des Aufsichtsrats vom Betriebsrat Versorgung der SWM Versorgungs GmbH, SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, SWM Services GmbH, SWM Kundenservice GmbH und LHM Services GmbH vorgeschlagen.

Die Betriebsräte haben folgende Arbeitnehmer\*innen vorgeschlagen:

Frau Birgit Steilen  
Frau Rosa-Maria Grether  
Herr Javier Milla Perez

Gleichzeitig mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder kann die Landeshauptstadt München für das jeweilige Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Die Betriebsräte haben auf einen Vorschlag für Ersatzmitglieder verzichtet.

**2. Anpassung des Gesellschaftsvertrags (s. Anlage)**

Der Gesellschaftsvertrag wird den Erfordernissen gendergerechter Sprache angepasst.

**In § 10 des Gesellschaftsvertrags Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassungen, Ausführung von Beschlüssen** werden Einladungserleichterungen und Vertretungsregelungen aufgenommen (**fett markiert**):

1. Der Aufsichtsrat wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder in seinem/ihrer Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen neben den Mitglie-

dem des Aufsichtsrates die Mitglieder der Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH und der Geschäftsführung der Gesellschaft teil. Die Tagesordnung wird von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). **Die Einberufung kann auch in anderer Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.** Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/die Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

6. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des\*der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. **Alternativ kann ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen. Die Stimmrechtsübertragung ist in die Niederschrift aufzunehmen.**

7. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten **sowie in Krisen- und Katastrophenzeiten** kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse **nach dem Ermessen und auf Anordnung des/der Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz** ~~auch durch Einholung schriftlicher oder telekommunikativer Erklärungen gefasst werden~~ oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche (Umlaufverfahren) oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

**8. Aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder in anderer Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.**

**Vorher 8. jetzt 9.** Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der LHM Services GmbH“ abgegeben.

**In § 11 des Gesellschaftsvertrags Aufgaben der Gesellschafterversammlung** werden zwei neue Ziffern:

- 3. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder** und  
**4. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**  
eingefügt. Die ursprünglichen Inhalte bestehen, unter neuer Nummerierung, fort.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. In den Aufsichtsrat der LHM Services GmbH werden folgende von den Betriebsräten Versorgung der SWM Versorgungs GmbH, SWM Infrastruktur GmbH & Co KG, SWM Services GmbH, SWM Kundenservice GmbH und LHM Services GmbH der SWM vorgeschlagenen Arbeitnehmer\*innen entsandt:  
Frau Birgit Steilen  
Frau Rosa-Maria Grether  
Herr Javier Miller Perez
2. Die Stadtwerke München GmbH wird ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag der LHM Services GmbH wie im Vortrag beschrieben und aus der Anlage ersichtlich anzupassen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Clemens Baumgärtner  
Berufsm. StR

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

**V. Wv. RAW - FB 5** (S:\FB5\SWM\6 Unterbeteiligungen\50 LHM Services GmbH (früher MTG)\1 Grundsatz\Gesell-

schaftsvertrag\050521Anpassung Gesellschaftsvertrag.odt)

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Direktorium D-I-ZV

An die Stadtkämmerei

An das Referat für Bildung und Sport

An das IT-Referat

An die Stadtwerke München GmbH - G-Z-BG

z.K.

Am

# **Gesellschaftsvertrag der LHM Services GmbH**

## **§ 1**

### **Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
**LHM Services GmbH**
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb/die Betriebsführung von Gebäuden und technischen Anlagen sowie die Erbringung damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen, sowie von weiteren im kommunalen Interesse zu erbringenden Dienstleistungen im Wesentlichen für die Landeshauptstadt München und deren Unternehmen unter Verfolgung eines öffentlichen Zwecks, insbesondere in Bezug auf kommunale Infrastruktureinrichtungen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
3. Die Gesellschaft kann diese Tätigkeiten selbst ausführen oder durch Gesellschafter oder durch Dritte ausführen lassen.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

## **§ 4**

### **Stammkapital und Stammeinlage**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Es wird ein Geschäftsanteil im Nennbetrag zu EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) gebildet, der künftig mit der laufenden Nummer 1 bezeichnet wird und in voller Höhe von der Stadtwerke München GmbH (HRB 121920 des AG München) übernommen wird.
3. Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten und sofort voll einzuzahlen.

## § 5

### Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## § 6

### Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat eine\*n oder mehrere Geschäftsführer\*innen.
2. Ist nur ein\*e Geschäftsführer\*in bestellt, so vertritt er\*sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer\*innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer\*innen gemeinsam oder durch eine\*n Geschäftsführer\*in zusammen mit einer\*ei-nem Prokurist\*in vertreten.
3. Sind mehrere Geschäftsführer\*innen bestellt, kann die Gesellschafterversammlung eine\*n Geschäftsführer\*in zum\*zur Vorsitzenden der Geschäftsführung und eine\*n weite-re\*n Geschäftsführer\*in zum\*zur Stellvertreter\*in des\*der Vorsitzenden ernennen. Der\*die stellvertretende Geschäftsführer\*in vertritt den\*die Vorsitzende\*n nur, wenn die-se\*r verhindert ist.
4. Die Gesellschafterversammlung kann, sofern mehrere Geschäftsführer\*innen bestellt sind, mehreren oder allen Geschäftsführer\*innen abweichend von Abs. 2 Einzelvertre-tungsvollmacht einräumen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann eine\*n oder mehrere Geschäftsführer\*innen von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreien.
6. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
7. Die Geschäftsführung hat die von den Gesellschaftern vorgegebenen Berichtspflichten zu erfüllen.
8. In den Anstellungsverträgen für die Geschäftsführer\*innen ist zu vereinbaren, dass Anga-ben über die Bezüge der Geschäftsführer\*innen gemäß der Bayerischen Gemeindeord-nung zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht zur Verfügung gestellt werden.
9. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat unverzüglich über bedeutende Ge-schäftsvorfälle.

## § 7

### Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Der\*die Oberbürgermeister\*in der Landeshauptstadt München, ihr\*e Stadtkämmerer\*in und ihr\*e IT-Referent\*in gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes als geborene Mitglieder an.

Die geborenen Mitglieder des Aufsichtsrates können sich durch ihre jeweiligen Vertreter\*innen im Amt im Aufsichtsrat vertreten lassen.

2. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Landeshauptstadt München entsandt. Jeweils ein Mitglied muss aus den Reihen der drei größten im Stadtrat der Landeshauptstadt München vertretenen Fraktionen stammen, drei Vertreter\*innen der Arbeitnehmer\*innen werden vom Betriebsrat Versorgung der SWM Versorgungs GmbH, SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, SWM Services GmbH, SWM Kundenservice GmbH und LHM Services GmbH vorgeschlagen.
3. Gleichzeitig mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder kann die Landeshauptstadt München für das jeweilige Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt.
4. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats der Landeshauptstadt München. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zur Verwaltung oder zum Rat der Landeshauptstadt München bestimmend, so ist das Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Verwaltung oder dem Rat durch die Landeshauptstadt München abzurufen.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
6. Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Landeshauptstadt München abberufen werden.
7. Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern endet mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.
8. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers/der Nachfolgerin nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende Vergütung.

## **§ 8**

### **Vorsitz im Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte einen\*eine Aufsichtsratsvorsitzende\*n und einen\*eine Stellvertreter\*in.
2. Wird bei der Wahl des\*der Aufsichtsratsvorsitzende\*n oder seines\*ihres Stellvertreters/ seiner\*ihrer Stellvertreterin die nach Abs. 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des\*der Aufsichtsratsvorsitzende\*n und seines\*ihres Stellvertreters/seiner\*ihrer Stellvertreterin ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder den\*die Aufsichtsratsvorsitzende\*n und den\*die Stellvertreter\*in jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich bei der Wahl des\*der Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters/der Stellvertreterin Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes der Aufsichtsratsmitglieder zweifach.

3. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder der Landeshauptstadt München in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung.
4. Der\*die Aufsichtsratsvorsitzende und der\*die Stellvertreter\*in sind für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates gewählt, falls der Aufsichtsrat nicht bei der Wahl für beide eine kürzere Amtszeit bestimmt.
5. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des\*der Vorsitzenden oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, widerrufen. Der\*die Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner\*ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschafterin niederlegen. Gleiches gilt für seinen\*ihren Stellvertreter\*in.
6. Ein Ausscheiden des\*der Aufsichtsratsvorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus seinem\*ihrer Amt berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters/der Stellvertreterin nicht. Das Gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der\*die Aufsichtsratsvorsitzende oder der\*die Stellvertreter\*in vor Ablauf der Amtszeit aus seinem\*ihrer Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl über die restliche Amtszeit des\*der Ausgeschiedenen vorzunehmen.
7. Der\*die Stellvertreter\*in hat nur dann die Rechte und Pflichten des\*der Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn diese\*r verhindert ist.

## § 9

### Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 10

### Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen

1. Der Aufsichtsrat wird von dem\*der Aufsichtsratsvorsitzenden oder in seinem\*ihrer Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen neben den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Mitglieder der Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH und der Geschäftsführung der Gesellschaft teil. Die Tagesordnung wird von dem\*der Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). Die Einberufung kann auch in anderer Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der\*die Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
2. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks oder der

Gründe verlangt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 AktG den Antragsteller\*innen zu. Abs. 1 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

3. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. § 108 Abs. 2 Satz 4 AktG ist anzuwenden.
4. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. Zusätzlich ist den abwesenden Mitgliedern eine angemessene Frist mit dem Hinweis einzuräumen, dass jedes bei der Beschlussfassung nicht anwesende Mitglied diesem Verfahren widersprechen oder seine Stimme nachträglich abgeben kann.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Falls dem\*der Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei Stimmengleichheit kraft Gesetzes eine zweite Stimme zusteht, ist er\*sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, von dieser Gebrauch zu machen.
6. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des\*der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Alternativ kann ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen. Die Stimmrechtsübertragung ist in der Niederschrift aufzunehmen.
7. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nach dem Ermessen und auf Anordnung des\*der Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durchschriftliche (Umlaufverfahren) oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
8. Aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder in anderer Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.
9. Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem\*der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem\*der Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der LHM Services GmbH“ abgegeben.

## § 11

### Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der\*die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung,  
Gesellschaftsvertrag LHM Services GmbH

- die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
2. Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

## § 12

### Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere über:
  - a) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers\*der Abschlussprüferin,
  - b) Kreditgewährung an die Geschäftsführung unter den Voraussetzungen gemäß § 89 AktG.
3. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 114 AktG,
  - b) Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 115 AktG,
  - c) Überschreitungen bei Einzelvorhaben des Investitionsplanes von 15 v. H. des Ansatzes, mindestens aber von mehr als 5 Mio. Euro,
  - d) Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, Garantien und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, außerhalb des Finanzplans, sofern im Einzelfall ein Betrag von 5 Mio. Euro überschritten wird,
  - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als 10 Mio. Euro,
  - f) Die Geschäftsführung muss ferner die Stellungnahme des Aufsichtsrates zu dem laut Grundsatzvertrag IT Einrichtungen RBS zu erstellenden Teilplan des Wirtschaftsplans der LHM Services GmbH für das Geschäftsfeld IT- und TK-Leistungen für die Einrichtungen für das kommende Geschäftsjahr („Teilwirtschaftsplan“) sowie zu der entsprechenden Teil-Gewinn- und Verlustrechnung („Teilabschluss“) über das abgelaufene Geschäftsjahr einholen.
4. Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 3 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des\*der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für die in Abs. 3 Nr. e) und f) genannten Fälle.

## § 13

### Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens sechs Monate nach Schluss des abgelaufenen Geschäftsjahres statt. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, kann aber mit Zustimmung aller Gesellschafter an einem anderen Ort stattfinden.
2. Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn die Geschäftsführer\*innen dies für erforderlich halten oder wenn ein Gesellschafter dies gegenüber den Geschäftsführern\*innen unter Angabe einer Tagesordnung verlangt. Entsprechen die Geschäftsführer\*innen dem Verlangen eines Gesellschafter auf Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Einberufungsverlangens oder bestimmen die Geschäftsführer\*innen als Termin der verlangten Gesellschafterversammlung einen Termin, der nach mehr als sechs Wochen nach Zugang des Verlangens liegt, so kann der Gesellschafter unter Mitteilung des zugrundeliegenden Sachverhalts und der Angabe der von ihm zuvor auch der Geschäftsführung eingereichten Tagesordnung selbst die Gesellschafterversammlung einberufen.
3. In der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung soll insbesondere beraten und Beschluss gefasst werden über:
  - die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - die Ergebnisverteilung,
  - die Entlastung der Geschäftsführer\*innen,
  - Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin.
4. Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht verbleibt bei den Unterlagen der Gesellschaft. Bevollmächtigte können jedoch nur Angestellte des Gesellschafter, ein anderer Gesellschafter oder ein\*e zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete\*r Rechtsanwält\*in, Steuerberater\*in oder Wirtschaftsprüfer\*in sein.
5. Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer\*innen mittels Briefs an die letzte bekannte Postanschrift der Gesellschafter einberufen. Jede\*r Geschäftsführer\*in ist einberufungsberechtigt. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Tagesordnung und vorgeschlagene Beschlüsse im Wortlaut anzugeben und alle für die Beratung und Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
6. Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgerecht einberufen, so können Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind

und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn ein Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht ordnungsgemäß angekündigt war.

7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als 75 % des Stammkapitals der Gesellschaft vertreten sind. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, so beruft die Geschäftsführer\*in unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung ein. Die neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Versammlungsleiter\*in ist der\*die Vertreter\*in des Gesellschafters, der die größte Beteiligung an der Gesellschaft hält bzw. - wenn dies auf mehrere Gesellschafter zutrifft – am längsten an der Gesellschaft beteiligt ist.
9. Über den Verlauf der Versammlung ist lediglich zu Beweis Zwecken eine einfache Niederschrift anzufertigen, soweit eine notarielle Beurkundung nicht zwingend erforderlich ist. Die Niederschrift ist von dem\*von der Versammlungsleiter\*in zu unterschreiben. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von einem Monat nach der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung eine Abschrift der notariellen bzw. einfachen Niederschrift zu übersenden oder zu übergeben. Die Fehlerhaftigkeit des Protokolls ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift mittels eingeschriebenen Briefes an den\*die Versammlungsleiter\*in geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der\*die Versammlungsleiter\*in der Protokollrüge nicht innerhalb von drei Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von zwei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Fristen keine Protokollrüge erhoben wird.
10. Die Unwirksamkeit oder Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Zugang der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung gemäß vorstehender Ziffer 9 gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Fehler als geheilt.

## § 14

### Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich eine andere Mehrheit vorschreiben. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Den Gesellschaftern gewähren je EUR 1,00 (in Worten Euro eins) des Stammkapitals eine Stimme. Das Stimmrecht aus einem Geschäftsanteil kann nur einheitlich ausgeübt werden.
3. Die in Angelegenheiten der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlüsse können aber auch außerhalb der

Gesellschafterversammlung durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen, kein Gesellschafter der Art der Abstimmung widerspricht und notarielle Beurkundung nicht zwingend ist. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, nach Zugang aller Stimmen das Ergebnis der Abstimmung allen Gesellschaftern bekannt zu geben.

4. § 47 Abs. 4 S.2 GmbHG ist abbedungen.

## **§ 15**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung entscheidet unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder sonstiger Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags insbesondere über

1. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführer\*innen,
2. Entlastung der Geschäftsführung,
3. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
4. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
5. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer\*innen,
6. den Wirtschaftsplan einschließlich der fünfjährigen Finanzplanung,
7. Umwandlungen im Sinne von § 1 Umwandlungsgesetz,
8. die Verwendung des Bilanzgewinns,
9. die Verwendung des Bilanzverlustes,
10. die Auflösung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
11. Gründung, Übernahme sowie Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen sowie die Veräußerung oder Belastung von Unternehmensbeteiligungen; Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder Änderungen der Beteiligungsquote an einem anderen Unternehmen,
12. Maßnahmen der Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
13. Veräußerung oder anderweitige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen und die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
14. Änderungen der Satzung,
15. Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung oder zur Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG,

## **§ 16**

### **Zustimmungsbedürftigkeit von Geschäftsführungsmaßnahmen**

Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

1. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs, wenn diese eine Laufzeit von mehr als einem Jahr vorsehen und Verpflichtungen der Gesellschaft von jährlich mehr als EUR 6.000.000,00 (Euro sechs Millionen) begründen oder wenn sie einmalig Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als EUR 6.000.000,00 (Euro sechs Millionen) begründen;
2. Veräußerung von bedeutenden Vermögenswerten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 wichtig sind,
3. Veräußerung wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens bzw. des Unternehmens im Ganzen,
4. Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
5. Aufnahme wesentlich neuer Tätigkeitsgebiete oder Aufgabe oder wesentliche Einschränkung vorhandener Tätigkeitsgebiete,
6. Abschluss sonstiger Verträge und Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs,
7. Bestellung und Abberufung von Bevollmächtigten sowie Erteilung und Widerruf von Prokuren,
8. Einstellung von Mitarbeitern\*innen sowie die Anhebung von Bezügen von Beschäftigten der Gesellschaft,
9. Zusage oder Gewährung von Spenden sowie Unterstützungen,
10. Einleitung und Beendigung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert oberhalb von EUR 50.000,00 (Euro fünfzigtausend) oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit.

## **§ 17**

### **Wirtschaftsplan und Prüfungsrechte**

1. Die Geschäftsführung stellt jährlich so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan auf, dass er von der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres beraten werden kann. Der oben genannte Teilwirtschaftsplan wird abweichend hiervon vom Aufsichtsrat vorberaten. Der Wirtschaftsplan umfasst einen Finanzplan für die nächsten fünf Jahre. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
2. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Die Berichte über das erste und zweite Vierteljahr sind in einem Halbjahresbericht zusammenzufassen.

3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Landeshauptstadt München die zur Erstellung des Finanzdaten- und Beteiligungsberichts erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
4. Der Landeshauptstadt München sind die Rechte des § 53 HGrG sowie des § 54 HGrG, dem für die Landeshauptstadt München zuständigen Prüfungsorgan die Rechte des § 54 HGrG eingeräumt. Darüber hinaus besteht ein umfassendes, den § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht zugunsten der Landeshauptstadt München.

## **§ 18**

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung**

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind unabhängig vom Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und von der Gesellschafterversammlung zu beraten und zu genehmigen. Der Teilabschluss für das Geschäftsfeld IT- und TK-Leistungen ist außerdem dem\*der Abschlussprüfer\*in unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Der Auftrag an den\*die Abschlussprüfer\*in ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
2. Der\*die Abschlussprüfer\*in hat den Prüfungsbericht zum Teilabschluss dem Aufsichtsrat vorzulegen; der Geschäftsführung ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Die Gesellschafterin hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
5. Der Landeshauptstadt München und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Landeshauptstadt München hat ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht.

## **§ 19**

### **Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger sowie im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

**§ 20**  
**Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt den gesamten mit der Gründung verbundenen Aufwand (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) bis zu einer Höhe von EUR 2.500 (zweitausendfünfhundert Euro).

**§ 21**  
**Sonstige Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftig in diesen aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Das Gleiche gilt, sollte sich herausstellen, dass der Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält. Die Gesellschafter verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt.